



## Beschlussvorlage Nr. 2016/035

24.02.2016

**Federführend:** Kulturamt  
Karlheinz Geppert

**Beteiligt:**

### Tagesordnungspunkt:

**Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Rottenburg am Neckar und der Gemeinde Neustetten über den Bau, die Einrichtung und Unterhaltung der Nachbarschaftshauptschule Rottenburg am Neckar - Ergenzingen und deren Nachträge**

---

### Beratungsfolge:

Gemeinderat	19.04.2016	Entscheidung	öffentlich
-------------	------------	--------------	------------

---

### Stand der bisherigen Beratung:

### Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stimmt der einvernehmlichen Aufhebung der Vereinbarung vom 05.11.1975 / 28.01.1976 zwischen der Stadt Rottenburg am Neckar und der Gemeinde Neustetten über den Bau, die Einrichtung und Unterhaltung der Nachbarschaftshauptschule Rottenburg am Neckar - Ergenzingen mit Nachträgen vom 15.10./04.11.1992 und 25./27.11.2009 zum 31.07.2017 zu.

### Anlagen:

1.

gez. Stephan Neher  
Oberbürgermeister

gez. Karlheinz Geppert  
Amtsleiter

**Finanzielle Auswirkungen:**

HHJ	Haushaltsstelle*	Planansatz
		EUR
		EUR
		EUR
Summe		EUR

  

Inanspruchnahme einer Verpflichtungsermächtigung	Bereits verfügt über	EUR
ja nein	Somit noch verfügbar	EUR
- in Höhe von EUR	Antragssumme lt. Vorlage	EUR
- Ansatz VE im HHPI. EUR	Danach noch verfügbar	EUR
- apl/üpl. EUR	Diese Restmittel werden noch benötigt ja nein	
	Die Bewilligung einer überplanmäßigen/außerplanmäßigen Ausgabe ist notwendig in Höhe von	EUR
	Deckungsnachweis:	

\* beginnt mit 1 = Verwaltungshaushalt; beginnt mit 2 = Vermögenshaushalt.

**Jährliche Folgekosten/-kosten nach der Realisierung:**

**Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:**

## **Begründung:**

Anstelle der Werkrealschule Rottenburg am Neckar - Ergenzingen wurde ab dem Schuljahr 2013/14 eine Gemeinschaftsschule (GiG Ergenzingen) eingerichtet. Ab diesem Zeitpunkt wurde in der Werkrealschule keine Klasse 5 mehr gebildet. Die letzte Klasse der auslaufenden Werkrealschule Rottenburg am Neckar – Ergenzingen wird nun im Schuljahr 2016/17 die Schule abschließen. Da Gemeinschaftsschulen generell keine Schulbezirke haben, wurde die genannte Vereinbarung mit Schreiben vom 01.09.2015 gekündigt.

Für die Aufhebung wird folgende Vereinbarung getroffen:

**„Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung  
zwischen  
der Stadt Rottenburg am Neckar  
und  
der Gemeinde Neustetten  
über den Bau, die Einrichtung und Unterhaltung der Nachbarschaftshauptschule  
Rottenburg am Neckar – Ergenzingen, Landkreis Tübingen und deren Nachträge**

Die Stadt Rottenburg am Neckar und die Gemeinde Neustetten haben am 05.11.1975/ 28.01.1976 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Bau, die Einrichtung und Unterhaltung der Nachbarschaftshauptschule Rottenburg am Neckar – Ergenzingen geschlossen.

Aufgrund der Änderungen der bildungspolitischen Rahmenbedingungen sowie aufgrund § 31 Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) und § 25 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit für Baden-Württemberg (GKZ) schließen die Stadt Rottenburg am Neckar und die Gemeinde Neustetten diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung (nachfolgend: Vereinbarung).

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Die Stadt Rottenburg am Neckar hat im Jahr 2012 beschlossen, die Grund- und Werkrealschule Ergenzingen zur Gemeinschaftsschule zu entwickeln. Aus diesem Grund hat die Stadt Rottenburg am Neckar mit Schreiben vom 01.09.2015 die öffentlich - rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Rottenburg am Neckar und der Gemeinde Neustetten über den Bau, die Einrichtung und Unterhaltung der Nachbarschaftshauptschule Rottenburg am Neckar Ergenzingen und deren Nachträge zum 31.07.2017, d.h. zum Ablauf des Schuljahres 2016/2017, gekündigt. Die Gemeinde Neustetten hat die Kündigung zur Kenntnis genommen. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 05.11.1975/28.01.1976 wird somit hinfällig bzw. läuft zum 31.07.2017 aus.
- (2) Mit dem Ablauf der Vereinbarung sind alle gegenseitigen Ansprüche der Vertragsparteien, gleich aus welchem Rechtsgrund und ob bekannt oder unbekannt, endgültig erledigt.

### **§ 2**

#### **Genehmigung, Bekanntmachung und Inkrafttreten**

- (1) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden
- (2) Die Vereinbarung und ihre Genehmigung sind von der Stadt Rottenburg am Neckar und der Gemeinde Neustetten öffentlich bekannt zu machen. Die Vereinbarung wird am Tage nach der letzten dieser Bekanntmachungen rechtswirksam.“

Der Gemeinderat von Neustetten wird diese Aufhebung in seiner Sitzung im April beraten. Die Aufhebung der Vereinbarung ist mit dem Staatlichen Schulamt Tübingen entsprechend abgestimmt.

**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat stimmt der einvernehmlichen Aufhebung der Vereinbarung vom 05.11.1975 / 28.01.1976 zwischen der Stadt Rottenburg am Neckar und der Gemeinde Neustetten über den Bau, die Einrichtung und Unterhaltung der Nachbarschaftshauptschule Rottenburg am Neckar - Ergenzingen mit Nachträgen vom 15.10./04.11.1992 und 25./27.11.2009 zum 31.07.2017 zu.

gez. Geppert